

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Röttenbach (Friedhofsgebührensatzung / FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art.20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Einzelgrab	40,00 €
b) Einzelgrab doppeltief	50,00 €
c) Doppelgrab	60,00 €
d) Doppelgrab doppeltief	70,00 €
e) Urnengrab	50,00 €
f) Baumgrab	25,00 €

(2) Die Gebühr ist für die gesamte Ruhefrist und Nutzungszeit im Voraus in einem Betrag zur Zahlung fällig.

(3) Wird ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pauschal für die gesamte Nutzungsdauer beträgt	140,00 €
(2) Die Gebühr für die Aufbewahrung der Urne im Leichenhaus pauschal für die gesamte Nutzungsdauer beträgt	80,00 €
(3) Verwaltungsgebühr pro Bestattung	20,00 €
(4) Gebühr für die Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Gebühr die die Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 €
(2) Grabfundament für Doppel- und Einzelgrab im neuen Friedhofsteil	100,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung des Grabdenkmals und/oder Einfassung	40,00 €
(4) Gebühr für die Grabplatte mit Beschriftung bei Baumbestattung	300,00 €
(5) Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	40,00 €
(6) Genehmigung zur Verlängerung des Nutzungsrechts	20,00 €
(7) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen, beträgt für die Dauer von 5 Jahren bei einmaliger Tätigkeit	150,00 € 30,00 €
(8) Sonstige Verwaltungsakte	20,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Ort, Datum

Siegel, Unterschrift